

RS Vwgh 1955/3/23 2293/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1955

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y12545;

Rechtssatz

Wenn das Abgabenrecht Bezeichnungen des Privatrechts gebraucht, richtet sich die Bedeutung dieser Bezeichnung in der Regel nach den Begriffen des Privatrechts. Diese Regel gilt jedoch nur soweit, als nicht aus den Vorschriften des Abgabenrechts mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß der Bezeichnung ein anderer Inhalt innewohnt.

*

E 23.3.1955, 2293/53 #2 VwSlg 1123 F/1955

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1953002293.X02

Im RIS seit

23.03.1955

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at